

SEGLER-VERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Satzung des Segler-Verbandes Nordrhein- Westfalen e.V. (SVNRW)

Präambel:

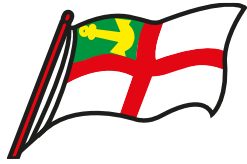
Der Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. fördert die Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er steht für Chancengleichheit und Gleichstellung und setzt Integration und Inklusion um. Er setzt sich für den Schutz vor jeglicher Art interpersoneller Gewalt ein.

Eine intakte Umwelt und eine vielfältige Natur gehören zu den zentralen Grundlagen des Segelsports. Der SVNRW bekennt sich daher zu seiner Verantwortung für einen zeitgemäßen Umwelt- und Naturschutz im und durch den Segelsport in allen seinen Ausprägungen.

Mit den Formulierungen in dieser Satzung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, wenn auch aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine männliche Formulierung gewählt wurde.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. (nachfolgend SVNRW genannt).
2. Er ist die Vereinigung der Sportvereine in Nordrhein-Westfalen, die Segeln in mindestens einer seiner Ausprägungen anbieten.
3. Der SVNRW wurde am 28. März 1951 gegründet und ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Duisburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Nr. 4114 eingetragen.
4. Der SVNRW führt eine Verbandsflagge. Die Verbandsflagge zeigt auf weißem Grund ein senkrecht stehendes rotes Kreuz, in der linken oberen Ecke auf grünem Untergrund einen gelben liegenden Stockanker. Der Roring des Ankers zeigt zum Flaggenstock. Das Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuchs beträgt 3 zu 5.
5. Den Mitgliedern des SVNRW ist das Führen und Verwenden der Verbandsflagge und die Verwendung in weiteren Formen ohne weitere Erlaubnis gestattet.
6. Der SVNRW ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) und des Deutschen Segler-Verbandes (DSV).
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



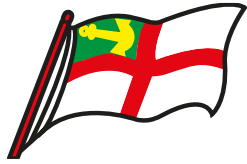
§ 2. Tätigkeiten, Zweck und Aufgaben

1. Der SVNRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der SVNRW ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SVNRW, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SVNRW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der SVNRW verfolgt seine Ziele ohne Rücksicht auf weltanschauliche, religiöse, parteipolitische, berufliche oder sonstige den Zusammenhalt seiner Mitglieder trennende Gesichtspunkte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entschieden entgegen.
4. Zweck des SVNRW ist es, den Segelsport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und dafür einzutreten, dass seine Mitglieder den Segelsport in allen seinen Ausprägungen anbieten und die Individualmitglieder seiner Mitglieder den Segelsport unter natur- und landschaftsverträglicher Berücksichtigung ausüben können.
5. Der SVNRW vertritt den Segelsport in Nordrhein-Westfalen bei überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten neben dem LSB NRW und dem DSV auch gegenüber dem Land, Kommunen und der Öffentlichkeit.
6. Der SVNRW fördert den Leistungssport und den Freizeitsport gleichermaßen. Er fördert durch die Übernahme sportfachlicher Aufgaben auf Landesebene seine Sportlerinnen und Sportler im Sinne eines humanen Leistungssports. Der SVNRW fördert die Jugendhilfe durch allgemeine Jugendveranstaltungen und Maßnahmen.
7. Der SVNRW unterstützt in enger Zusammenarbeit mit dem DSV präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, manipulations- und dopingfreien Segelsport zu sichern. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des DSV in der jeweils geltenden Fassung.
8. Der SVNRW beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung und die Förderung bürgerschaftlichen Engagements bei allen Tätigkeiten.

§ 3. Rechtsgrundlagen und Ordnungen

Rechtsgrundlagen des SVNRW sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung der einheitlichen Regelung seiner Aufgaben beschließt und auf seiner Homepage veröffentlicht.

1. Vom Verbandsseglertag werden die Satzung und folgende Ordnungen beschlossen.
 1. Finanzordnung
 2. Beitragsordnung
 3. Ehrenordnung
2. Die vom Jugendseglertag beschlossene Jugendordnung wird durch den Verbandsseglertag bestätigt.



SEGLER-VERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. Darüber hinaus beschließt der Vorstand über die Geschäftsordnung für den Vorstand, die Geschäftsordnung für die Verbandsausschüsse, die Landesmeisterschaftsordnung, die Leistungssportordnung und ggfs. weitere Ordnungen und Richtlinien.
4. Weitere Ordnungen und Richtlinien sind möglich und zulässig. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe auf der Homepage des SVNRW. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung von Ordnungen oder Richtlinien.
5. Bekanntmachungen und Informationen des SVNRW werden aktuell auf der Homepage des SVNRW veröffentlicht.

§ 4. Mitglieder

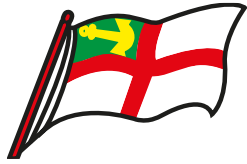
1. Ordentliche Mitglieder des SVNRW können alle Sportvereine mit Sitz in NRW werden, die Segeln in mindestens einer seiner Ausprägungen anbieten und betreiben sowie Mitglied im DSV sind. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Außerordentliche Mitglieder des SVNRW können gemeinnützige Vereine und Zusammenschlüsse von Seglerinnen und Seglern sein, deren Zweck ausschließlich oder vornehmlich auf die Interessenvertretung oder die Förderung bestimmter Teilgebiete des Segelsports gerichtet ist.
3. Fördernde Mitglieder des SVNRW können natürliche und juristische Personen sein, die, ohne die Voraussetzungen für die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen, den Segelsport in mindestens einer seiner Ausprägungen durch persönlichen oder materiellen Einsatz fördern.
4. Persönlichkeiten, die sich um den Segelsport in Nordrhein-Westfalen verdient gemacht haben, können vom Verbandsseglertag auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5. Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben.
2. Lehnt der Vorstand einen Antrag ab, kann der Antragsteller den Aufnahmeantrag dem nächsten Verbandsseglertag zur Beschlussfassung vorlegen.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat auf dem Verbandsseglertag Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht. Stimmrecht steht allein den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Der SVNRW erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern Beiträge und Umlagen.
3. Umlagen sind der Höhe nach auf das Zweifache eines Jahresbeitrags pro Mitglied begrenzt. Einzelheiten über die Zusammensetzung und Berechnung regelt die Beitragsordnung. Die Höhe des Beitrages und der Umlagen wird vom Verbandsseglertag festgesetzt.

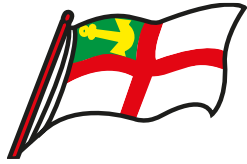


SEGLER-VERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Der SVNRW ist Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW). Nach der Satzung des LSB NRW ist er zudem Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe). Der LSB NRW unterhält die Sportversicherung und darüber hinaus mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gesetzliche Unfallversicherung für Übungsleiter. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unterhält vertragliche Beziehungen zur GEMA bzgl. der zahlungspflichtigen Musikknutzung. Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom SVNRW nach der Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen. Zur Ermittlung der zu zahlenden Beiträge und Umlagen wird die Zahl der im SVNRW und deren Unterorganisationen gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des LSB NRW zugrunde gelegt. Die genaue Höhe der Beiträge und Umlagen ergibt sich aus den Forderungen der Sportversicherung, der VBG und der GEMA an den LSB NRW. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder des SVNRW sind verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe e.V. zu ersetzen. Der SVNRW tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.
5. Die ordentlichen Mitglieder haben eine Grundstimme und je eine Zusatzstimme, wenn ihre Mitgliederzahl 25 oder ein Mehrfaches davon übersteigt, jedoch nicht mehr als 40 Stimmen. Von dem Stimmrecht kann nur einheitlich Gebrauch gemacht werden.
6. Stimmberechtigte Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen und durch dieses ausüben lassen. Das ordentliche Mitglied, das die Stimmen eines anderen ordentlichen Mitglieds vertritt, darf einschließlich der eigenen Stimmen insgesamt nicht mehr als 80 Stimmen abgeben.
7. Für die Berechnung der Stimmen ist die letzte fristgerechte Meldung des Mitgliedsbestandes an den LSB maßgebend. Ist die letzte Meldung nicht fristgerecht abgegeben worden, hat das Mitglied auf dem folgenden Verbandsseglertag nur eine Grundstimme.
8. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist, dass das Mitglied für das abgelaufene Jahr keine Beitragsrückstände hat.

§ 7. Austritt, Ausschluss

1. Der Austritt aus dem SVNRW kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem SVNRW bis zum 30. September des jeweiligen Jahres vorliegen.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 1. durch Beschluss des Vorstandes, wenn es länger als ein Jahr seine Beiträge trotz Mahnung nicht zahlt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang des Beschlusses bei dem Mitglied.
 2. durch Beschluss des Verbandsseglertages mit Zwei-Drittel-Mehrheit, wenn es gegen die Interessen des SVNRW verstößt und/oder seine satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht erfüllt oder aus sonstigem wichtigem Grund.
 3. Vor einem Ausschluss nach 2.2 ist das Mitglied auf dem Verbandsseglertag anzuhören.



§ 8. Organe

Die Organe des SVNRW sind:

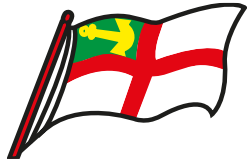
1. Verbandsseglertag (Mitgliederversammlung nach §32 BGB)
2. Vorstand

§ 9. Grundsätze der Tätigkeit

1. Die Organmitglieder und Mitglieder in den Gremien des SVNRW sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Zahlung oder pauschalierte Aufwandsentschädigung der Organmitglieder und Mitglieder in den Gremien des SVNRW trifft der Verbandsseglertag.
3. Der Vorstand ist unter Berücksichtigung der Haushaltslage ermächtigt, Tätigkeiten für den SVNRW gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung an dritte Personen, die nicht Organ- oder Gremienmitglieder des SVNRW sind, vertraglich zu beauftragen.
4. Im Übrigen haben die ehrenamtlichen Mitglieder in den Gremien und hauptamtlichen Mitarbeiter des SVNRW einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SVNRW entstanden sind. Näheres regelt die Finanzordnung.

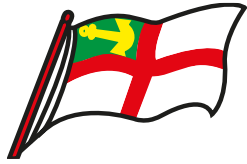
§ 10. Verbandsseglertag

1. Der Verbandsseglertag ist das oberste Organ des SVNRW. Ihm obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen SVNRW Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des SVNRW übertragen hat.
2. Der Verbandsseglertag ist insbesondere zuständig für
 1. Entgegennahme von Berichten des Vorstands, der Kassenprüfer und gegebenenfalls besonderer Beauftragter
 2. Entlastung des Vorstands
 3. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Beschlussfassung des Haushaltsplans mit Anlagen
 5. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
 6. Wahlen der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Vorstands Jugend
 7. Wahl der Kassenprüfer



SEGLER-VERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

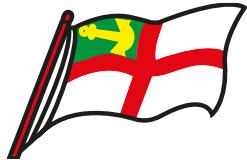
8. Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen nach § 3 Absatz 1 unter Einschlusseventueller Änderungen und die Bestätigung der durch die Seglerjugend auf dem Jugendseglertag beschlossenen Jugendordnung
 9. Beschlussfassung über Anträge
 10. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, soweit dies nicht in die Kompetenz des Vorstandes fällt
 11. Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern. Zu Ehrenvorsitzenden können nur ehemalige Vorsitzende des SVNRW ernannt werden
 12. Beschlussfassung über entgeltliche oder pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten in Organen oder Gremien des SVNRW
3. Der Verbandsseglertag setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Delegierten der Mitglieder.
 4. Ein ordentlicher Verbandsseglertag soll als Präsenzveranstaltung in jedem Jahr bis April stattfinden. Bei zu erwartenden behördlich verfügbaren Versammlungsverboten kann der geschäftsführende Vorstand beschließen, dass der Verbandsseglertag ausschließlich als virtuelle Veranstaltung in Form einer onlinebasierten Videoveranstaltung oder als Kombination von Präsenz- und virtueller Veranstaltung stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
 5. Der Verbandsseglertag ist vom Vorstand durch Einladung an die Mitglieder mit einer Frist von mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin unter Angabe von Zeit, Ort und einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
 6. Hierzu wird die Einladung und die vorläufige Tagesordnung auf der Internetseite des SVNRW veröffentlicht und an die durch die Mitgliedsvereine mitgeteilten Adressen per Brief oder in elektronischer Form versandt. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum der Versendung maßgebend.
 7. Anträge der Mitglieder zum Verbandsseglertag müssen bis vier Wochen vor dem Tagungstermin in Schriftform an den Vorstand eingereicht sein.
 8. Antragsberechtigt sind:
 - die ordentlichen Mitglieder
 - der Vorstand sowie dessen Mitglieder
 9. Zwei Wochen vor dem Verbandsseglertag veröffentlicht der Vorstand die endgültige Tagesordnung. Die eingegangenen Anträge werden in Textform an die Mitglieder versandt.
 10. Der Verbandsseglertag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zum Verbandsseglertag gesondert hinzuweisen. Dringlichkeitsanträge, die sich nicht auf Satzungsänderungen beziehen, können auf dem Verbandsseglertag schriftlich eingebracht werden. Sie bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung der Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmen



11. Der Vorsitzende des SVNRW übernimmt die Versammlungsleitung des Verbandsseglertages oder bestimmt einen anderen Versammlungsleiter. Die Person des Versammlungsleiters darf von der jeweils anstehenden Abstimmung nicht persönlich betroffen sein.
12. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Erhebung der Stimmkarten. Sie müssen jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Delegierten verlangt wird.
Für Beschlüsse und Wahlen ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für Satzungsänderungen eine Zwei- Drittel Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
Für Wahlen gilt zusätzlich: Kann im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, folgt eine Stichwahl der beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. In dieser ist gewählt, wer von ihnen die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
13. Der Verlauf des Verbandsseglertages wird in einem Ergebnisprotokoll niedergelegt, das von dem Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Schriftführer unterzeichnet wird.
14. Das Protokoll wird spätestens drei Wochen nach dem Verbandsseglertag auf der Internetseite des SVNRW veröffentlicht. Es gilt in der veröffentlichten Form als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Verbandsseglertag ein Einspruch in Schriftform durch ein Mitglied erfolgt.
15. Offenbare Unrichtigkeiten kann der Vorstand jederzeit berichtigen. Ansonsten wird bei Einspruch auf dem nächsten ordentlichen Verbandsseglertag die endgültige Fassung des beanstandeten Punktes beschlossen.

§ 11. Außerordentlicher Verbandsseglertag

1. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer der übrigen Vorstände ist zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandsseglertages verpflichtet,
 - wenn aus wichtigem Grund der Vorstand eine Einberufung beschließt
 - mehr als 2 Amtsinhaber innerhalb des Vorstandes ausgeschieden sind
 - ein Zehntel der Mitglieder einen Antrag in gleicher Sache stellt.
2. Die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Verbandsseglertages richten sich nach § 10 mit folgenden Abweichungen: Die Einladung hat unverzüglich nach Beschluss oder Antragseingang mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat, sowie damit in Zusammenhang stehende Dringlichkeitsanträge

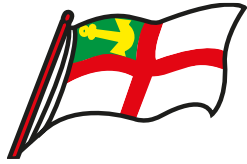


§ 12. Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Dem Vorsitzenden
 2. Vorstand Finanzen
 3. Vorstand Breitensport und Umwelt, der auch für Fahrtensegeln und spezielle Segeldisziplinen zu ständig ist
 4. Vorstand Aus- und Weiterbildung
 5. Vorstand Leistungssport
 6. Landesjugendobmann als Vorstand Jugend
2. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den SVNRW gemeinsam. Die Vorstände sind im Innenverhältnis gegenüber dem SVNRW verpflichtet nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, ohne diesen zu vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von vier Jahren mit folgenden, festen Amtszeiten gewählt.
 1. 2020-2022 Nachwahl Vorsitzender (anschl. 2022-2026)
 2. 2019-2022 Vorstand Finanzen (anschl. 2022-2024)
 3. 2020-2024 Vorstand Breitensport sowie Aus- und Weiterbildung
 4. 2020-2022 Vorstand Leistungssport (anschl. 2022-2026)
 5. 2020-2024 Vorstand Jugend
4. Sie bleiben bis zum Ende des folgenden ordentlichen Verbandsseglertages in ihrem Amt.
5. Die Wiederwahl für dasselbe Amt ist nur maximal 2-mal möglich.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, hat der Vorstand einen kommissarischen Vertreter zu bestellen. Dieser bleibt im Amt bis zum folgenden Verbandsseglerstag. Dort ist eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitglieds beschränkt sich auf die verbleibende Wahlperiode.
7. Scheidet der Landesjugendobmann als Vorstand Jugend vorzeitig aus oder ist verhindert, werden seine Aufgaben von dem stellvertretenden Landesjugendobmann wahrgenommen. Im Übrigen gilt das Vorgenannte entsprechend.

§ 13. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand führt und leitet den SVNRW und ist zuständig für die Geschäftsführung. Er kann einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung bestellen.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse des Verbandsseglertages, die Ordnungen und Richtlinien um und verwaltet das Verbandsvermögen.



SEGLER-VERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. Der Vorstand sorgt dafür, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
4. Der Vorstand ist zuständig für Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse. Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter ist der Vorsitzende. Bei sachlichem Grund kann er diese Aufgaben an ein Vorstandsmitglied delegieren.
5. Beschlüsse des Vorstands, auch in Video- und Telefonkonferenzen und Umlaufverfahren in Textform, werden mit der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand bedient sich bei seiner Aufgabenerledigung der Geschäftsstelle.
7. Die Einzelheiten der internen Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest. Hierzu gibt er sich eine Geschäftsordnung.
8. Satzungsänderungen, die durch das Registergericht oder das Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen. Die Mitglieder sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Auf dem nachfolgenden Verbandsseglerstag sind die Satzungsänderungen nachträglich zu beschließen/genehmigen.

§ 14. Verbandsausschüsse

Der Vorstand kann zur Unterstützung und Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 15. Haftungsbeschränkung

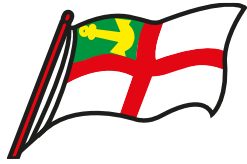
1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag nach EStG nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der SVNRW haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des SVNRW abgedeckt sind.

§ 16. Anti-Doping

Der SVNRW unterwirft sich den Anti-Doping-Regeln des DSV.

§ 17. Seglerjugend

1. Die Seglerjugend ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des SVNRW. Sie vertritt alle jungen Menschen des SVNRW die noch nicht 27 Jahre alt sind.

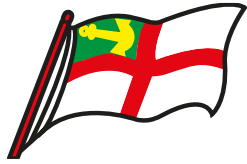


SEGLER-VERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. Die Seglerjugend des SVNRW gibt sich eine Jugendordnung, die von dem Verbandsseglertag des SVNRW zu bestätigen ist.
3. Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die Seglerjugend des SVNRW ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des SVNRW und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand, privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des SVNRW unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des SVNRW zuständig.
4. Die Seglerjugend wählt auf dem Landesjugendseglertag einen Landesjugendobmann, der als Vorstand Jugend dem Vorstand des SVNRW angehört. Der Landesjugendseglertag wählt den Jugendsegregelausschuss. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 18. Kassenprüfung

1. Der Verbandsseglertag wählt für die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüfer mit überlappenden Amtszeiten im rotierenden System.
Sie sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Kassenprüfer und Vorstand Finanzen sollen verschiedenen Vereinen angehören. Ehemalige Vorstandsmitglieder dürfen frühestens 2 Jahre nach ihrem Ausscheiden aus ihrem Amt zum Kassenprüfer gewählt werden.
2. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach 2 Amtsperioden muss der Kassenprüfer für mindestens 1 Jahr aussetzen, bevor er sich erneut zur Wahl stellen darf.
3. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, ist auf dem nächsten Verbandsseglertag ein Nachfolger für die Restlaufzeit der ursprünglichen Amtszeit zu wählen.
4. Die Kassenprüfung erfolgt durch mindestens 2 Kassenprüfer.
5. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Der detaillierte Prüfungsumfang und die Form der Berichterstattung sind in der Finanzordnung geregelt.
6. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
7. Die Kassenprüfer haben sich auf dem Verbandsseglertag zur Frage der Entlastung des Vorstands zu erklären.



§ 19. Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzrechts.
2. Ist zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzrecht die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich, erfolgt diese durch den Vorstand des SVN RW.

§ 20. Auflösung

1. Die Auflösung des SVN RW kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsseglertag beschlossen werden.
2. Dieser außerordentliche Verbandsseglertag darf nur einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn 10% aller Mitglieder dies schriftlich beantragen.
3. Dieser außerordentliche Verbandsseglertag ist beschlussfähig, wenn auf ihm mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen aller Mitglieder vertreten ist.
4. Kommt trotz ordnungsgemäßer Einladung eine ausreichende Beteiligung nicht zustande, so muss innerhalb von zwei Wochen zu einem neuen außerordentlichen Verbandsseglertag mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden, der dann unabhängig von der Beteiligung beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
6. Dieser außerordentliche Verbandsseglertag hat nach dem Auflösungsbeschluss zwei Liquidatoren zu wählen.
7. Bei Auflösung des Verbandes, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des SVN RW an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Segelsports zu verwenden hat.

Diese Satzung ist vom Segler-Verband Nordrhein- Westfalen auf dem Verbandsseglertag am 29. März 1987 beschlossen und auf den Verbandsseglertagen vom 28. März 1992, 25. März 1995, 16. März 2002, 18. März 2006, 12. April 2008, 12. Juni 2010, 14. April 2012 und, 7. Okt. 2017 und 17. April 2021 geändert worden.